

Synopse: Gesellschaftsvertrag der Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	§ 1 Firma, Sitz und Dauer der Gesellschaft Geschäftsjahr, Bekanntmachungen	
(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:		
Energieversorgung Beckum Verwaltungs-GmbH.		
(2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt Beckum.		
(3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.		
(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
(5) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.		

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand des Unternehmens</p>	
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand die energie-wirtschaftliche Betätigung und die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen sowie die Errichtung und der Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen im Sinne der §§ 107 f. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. November 2016, ist. Unternehmenszweck in diesem Zusammenhang ist insbesondere die Übernahme der persönlichen Haftung und der Geschäftsführung bei</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG – im folgenden "KG" genannt.</p>		
<p>1.</p>	<p>1. die Übernahme der Geschäftsführung als persönlich haftende Gesellschafterin bei der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG (nachfolgend "KG" genannt), deren Unternehmensgegenstand im Besonderen die energiewirtschaftliche Betätigung und Erbringung energienaher Dienstleistungen sowie die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationsleitungsnetzen einschließlich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen umfasst,</p>	<p>Beschränkung des Unternehmensgegenstands auf die Übernahme der persönlichen Haftung der GmbH als Komplementärin der KG und die daraus folgende geschäftsführende Tätigkeit</p>
<p>2.</p>	<p>2. die Vornahme aller mit der Übernahme der Geschäftsführung bei der KG im Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
3.	3. die Förderung des Unternehmensgegenstandes der KG.	
(2) Bei der Beteiligung an Unternehmen, deren Gegenstand die Erbringung unmittelbar mit der Energieversorgung verbundener Dienstleistungen ist, sind die Belange kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, zu berücksichtigen. Bei der Beteiligung an Unternehmen, die eine wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gebiets der Stadt Beckum aufnehmen, sind die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften zu wahren. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.	(2)	
(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die mit dem vorstehend beschriebenen	(3)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.		
(4) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 Gemeindeordnung NRW verfahren.	(4) Im Unternehmen wird nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ("GO NRW") in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert mit Gesetz vom 13. April 2022, verfahren.	Vereinheitlichung der Vertragssprache ¹
§ 3 Stammkapital	§ 3 Stammkapital	
(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 26.000,00.	(1)	

¹ Es wurden lediglich stilistische Anpassungen vorgenommen, die beispielsweise in Folge der Einführung neuer Definition (zB. "GO NRW", "BGB", "Einwilligung") oder einer anderen Schreibweise von Zahlen und Abkürzungen notwendig wurden. Inhaltliche Änderung wurden nicht vorgenommen.

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
(2) Die Stammeinlagen der Gesellschafter auf das Stammkapital sind in voller Höhe in bar erbracht.	(2)	
(3) Jeder Gesellschafter soll stets am Stammkapital dieser Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem er am Kommanditkapital der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beteiligt ist. Jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jedem einzelnen Gesellschafter, alles seinerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 12 entsprechend.	(3) Gesellschafter sind die Stadt Beckum – Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder (nachfolgend "Eigenbetrieb der Stadt Beckum") und die Westenergie AG (nachfolgend "Westenergie AG"). Der Eigenbetrieb der Stadt Beckum und Westenergie AG sollen stets – mittelbar oder unmittelbar – am Stammkapital dieser Gesellschaft in dem Verhältnis beteiligt sein, in dem sie – mittelbar oder unmittelbar – am Kommanditkapital der KG beteiligt sind. Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter verpflichtet sich gegenüber der Gesellschaft und gegenüber jeder einzelnen Gesellschafterin beziehungsweise jedem einzelnen Gesellschafter, alles ihrerseits zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses Erforderliche zu tun. Kommt in den Fällen, in denen zur Herstellung des gleichen Beteiligungsverhältnisses	Vereinheitlichung der Vertragsprache; Sicherstellung, dass Beteiligungsverhältnisse in der GmbH, denen in der KG entsprechen

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
	ein Geschäftsanteil ganz oder teilweise übertragen oder erworben werden muss, eine Einigung über die Gegenleistung nicht zustande, so gilt § 12 entsprechend.	
§ 4 Organe der Gesellschaft	§ 4 Organe der Gesellschaft	
Die Organe der Gesellschaft sind:		
a) die Gesellschafterversammlung	a)	
b) die Geschäftsführung	b)	
§ 5 Geschäftsführung, Vertretung	§ 5 Geschäftsführung, Vertretung	
(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.	(1)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind sie ebenfalls einzeln geschäftsführungs- und vertretungsbe-rechtigt.</p>		
<p>(2) Die Geschäftsführung kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, die einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführung kann mit vorheriger Zustimmung ("Einwilligung") der Gesellschafterversammlung, die einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf, eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags-sprache</p>
<p>(3) Die Geschäftsführung ist an diesen Gesellschaftsvertrag, die anwendbaren Rechtsvorschriften, die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, an die Geschäftsordnung sowie an den Anstellungsvertrag und insbesondere an die Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung der KG gebunden. Sie hat insbesondere auch die nach diesem Vertrag sowie dem KG- Vertrag bestehenden Zustimmungsvorbehalte zu beachten.</p>	<p>(3)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
(4) Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführer sind für Rechtsgeschäfte mit der KG von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	(4) Die Gesellschaft und ihre Geschäftsführung sind für Rechtsgeschäfte mit der KG von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (" BGB ") befreit.	Vereinheitlichung der Vertragsprache
(5) Zu Erklärungen der Geschäftsführung, die den Gesellschaftervertrag der Energieversorgung Beckum GmbH & C. KG berühren, insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft, bedürfen der/die Geschäftsführer eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter.	(5) Zu Erklärungen der Geschäftsführung, die den Gesellschaftervertrag der KG berühren, insbesondere zur Kündigung des Gesellschaftsvertrages dieser Gesellschaft, bedarf die Geschäftsführung eines vorherigen zustimmenden einstimmigen Beschlusses ihrer Gesellschafter.	Vereinheitlichung der Vertragsprache
§ 6 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung	§ 6 Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung	
(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen Beschlüsse auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen	(1) Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst.	Flexibilisierung und Vereinfachung des Beschlussverfahrens; Zustimmungserfordernis aus

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>oder vergleichbaren technischen Mittel fassen, sofern sich die Mehrheit der Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden erklärt. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Gesellschafterversammlungen sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift zu fertigen.</p>		<p>Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit eingefügt</p>
	<p>Die Gesellschafter können außerhalb von Versammlungen Beschlüsse auch in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder vergleichbaren technischen Mittel sowie einer beliebigen Kombination der genannten Kommunikationsmittel fassen, wenn sich sämtliche Gesellschafter mit dem jeweiligen Verfahren einverstanden erklären. Die Teilnahme an der Beschlussfassung im jeweiligen Verfahren gilt als Einverständnis mit der gewählten Beschlussform. Hier gelten die übrigen Bestimmungen für Gesellschafterversammlungen sinngemäß, insbesondere ist eine Niederschrift (zu Beweis Zwecken, nichts als Wirksamkeitsvoraussetzung) zu fertigen.</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, sofern sich die Mehrheit der Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklärt.</p>	<p>Ferner können Beschlüsse der Gesellschafter durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe in Textform gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter diesem Verfahren zustimmen. Die Gesellschafter sind unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung zu informieren.</p>	
<p>(2) Die Gesellschafterversammlung nimmt alle ihr durch Gesetz oder durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben wahr, soweit solche Aufgaben nicht durch diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Gesellschaftsorgan zugewiesen sind. Sie entscheidet insbesondere über die Grundsätze der Unternehmenspolitik und über alle Maßnahmen der Geschäftsführung, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung generell oder im Einzelfall Weisungen erteilen.</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
(3) Unbeschadet gesetzlicher Regelungen oder weitergehender Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unterliegen der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung:	(3)	
a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss und Änderung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer jeweils ausschließlich auf Vorschlag des Aufsichtsrates der KG,	a)	
b) Feststellung des Jahresabschlusses,	b)	
c) Verwendung des Ergebnisses, Deckung eines Jahresverlustes,	c)	
d) Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag des Aufsichtsrates der KG,	d)	
e) Entlastung des oder der Geschäftsführer,	e)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,	f)	
g) Übernahme neuer Aufgaben, insbesondere alle Geschäfte, die nicht im Zusammenhang mit der geschäftsführenden Tätigkeit und der Beteiligung der Gesellschaft als alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der KG stehen,	g)	
h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 AktG,	h) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Aktiengesetz (" AktG ") sowie	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache
i) Feststellung des Wirtschaftsplans und einer fünfjährigen Finanzplanung einschließlich ihrer Nachträge gemäß § 10 Absatz 1 dieses Vertrages.	i) Feststellung des Wirtschaftsplans und einer 5-jährigen Finanzplanung einschließlich etwai-ger Änderungen zum Wirtschaftsplan gemäß § 7 Absatz 1.	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache
(4) Für die Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 bedarf die Geschäftsführung der	(4) Sofern die Gesellschaft bei der Vornahme von Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 durch die	Vereinheitlichung der Vertrags-sprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer vorherigen Zustimmung abhängig machen.</p>	<p>Geschäftsführung vertreten wird, bedarf die Geschäftsführung der Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter können nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages weitere Maßnahmen der Geschäftsführung von ihrer Einwilligung abhängig machen.</p>	
<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Einschreiben mit Rückschein, Postzustellungsurkunde oder per Boten mit Empfangsquittung zu erfolgen hat, hinzuweisen.</p>	<p>(5) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 75 % des Stammkapitals vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann mit einer Frist von mindestens 2 Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung, die per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) zu erfolgen hat, hinzuweisen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache; Konkretisierung der Beschlussfähigkeit aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit; Flexibilisierung der Formerfordernisse hinsichtlich der Einladung</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 6 Absatz 3 Buchstabe a), b), c), e), f), g), h) und i) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>(6) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden – soweit Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht größere Mehrheiten vorschreiben – mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach Absatz 3 Buchstabe a, b, c, e, f, g, h und i bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Stimmenhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragssprache</p>
<p>(7) Die Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Vertretern der Gesellschafter, darunter 7 Vertreter des Gesellschafters Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Vertreter des Gesellschafters innogy SE. Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch einen Vertreter, der von dem Gesellschafter zu benennen ist (Stimmführer).</p>	<p>(7) Die Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Gesellschafter können jeweils nur einheitlich abstimmen. Die Gesellschafterversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, 7 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum und 4 Mitglieder vertreten den Gesellschafter Westenergie AG.</p>	<p>Konkretisierung der Vorschrift aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>Die Stimmabgabe für den Gesellschafter innogy SE kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt. Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertreter für ihre Vertreter in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.</p>	<p>Die Stimmabgabe erfolgt für den Eigenbetrieb der Stadt Beckum durch ein Mitglied, das durch ihn zu benennen ist ("Stimmführerin beziehungsweise Stimmführer"). Für den Fall, dass die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer bei der Stimmabgabe verhindert ist, hat der Eigenbetrieb der Stadt Beckum einen Vertreter zu benennen, durch den stattdessen die Stimmabgabe erfolgt.</p>	
	<p>Die Stimmabgabe für die Gesellschafterin Westenergie AG kann auch durch eine Einzelperson erfolgen, wenn diese, soweit erforderlich, über eine entsprechende Bevollmächtigung verfügt.</p>	
	<p>Die Gesellschafter sind berechtigt, persönliche Vertretungen für ihre Mitglieder in der Gesellschafterversammlung zu bestellen.</p>	
	<p>Der Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum ist in der Gesellschafterversammlung vertreten,</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
	<p>wenn entweder die Stimmführerin beziehungsweise der Stimmführer oder, im Fall ihrer oder seiner Verhinderung, ihre oder seine Vertretung physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.</p>	
	<p>Die Gesellschafterin Westenergie AG ist in der Gesellschafterversammlung vertreten, wenn entweder</p>	
a)	<p>a) mindestens ein Mitglied (oder persönliche Vertretung) der Gesellschafterin Westenergie AG physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video oder vergleichbaren technischen Mittel an der Gesellschafterversammlung teilnimmt, oder</p>	
b)	<p>b) sie durch eine ordnungsgemäß bevollmächtigte Einzelperson vertreten wird, die physisch vor Ort anwesend ist, oder per Telefon, Video</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
	oder vergleichbaren technischen Mitteln an der Gesellschafterversammlung teilnimmt.	
(8) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates der KG, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter geleitet. Der Vorsitzende hat für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu sorgen und die Zustellung der Niederschrift an die Gesellschafter sicherzustellen.	(8)	
(9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung mit eingeschriebenem Brief oder per Boten mit Empfangsquittung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem	(9) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch Einladung der Gesellschafter seitens der Geschäftsführung per Brief oder in Textform (inklusive E-Mail) unter Angabe von Ort und Zeit. Die Einberufung soll zudem die Tagesordnung wiedergeben.	Vereinfachung der Formanforderungen hinsichtlich Einberufung

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>Verlangen von der Geschäftsführung nicht unverzüglich entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.</p>		
<p>(10) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post bzw. mit der Übergabe durch den Boten.</p>	<p>(10) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung hat mit einer Frist von mindestens 2 Wochen zu erfolgen. Über einen Gegenstand der Tagesordnung, der nicht mindestens 3 Tage vor der Gesellschafterversammlung in der für die Einberufung vorgesehenen Form angekündigt worden ist, kann kein Beschluss gefasst werden. Für die Fristberechnung werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt.</p>	<p>Nähere Ausgestaltung der Einberufungsmodalitäten um ein höheres Maß an Rechtssicherheit und -klarheit zu gewährleisten</p>
<p>(11) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten</p>	<p>(11) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse nur fassen, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten im Sinne von § 6</p>	<p>Anpassung wegen Verweisung notwendig</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen nach Bedarf oder auf Verlangen eines Gesellschafters.	Absatz 7 dieses Gesellschaftsvertrags sind und kein Widerspruch gegen die Beschlussfassung erhoben wird. Das gleiche gilt für nicht fristgerecht angekündigte Gegenstände der Tagesordnung.	
(12) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird. Ebenfalls können Aufsichtsratsmitglieder der KG teilnehmen.	(12) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 8 Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres statt, im Übrigen finden weitere Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt.	Klare Trennung zwischen ordentlicher und außerordentlicher Gesellschafterversammlung
	Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter ist darüber hinaus berechtigt, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlussfassung zu verlangen. Wird diesem Verlangen von der Geschäftsführung nicht unverzüglich entsprochen,	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
	<p>so kann die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter selbst unter Mitteilung des Sachverhaltes die Einberufung und Ankündigung bewirken. Für Formen und Fristen gelten die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.</p>	
(13)	(13) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, soweit sie nicht von der Beratung ausgeschlossen wird. Ebenfalls können Aufsichtsratsmitglieder der KG teilnehmen.	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Wirtschaftsplanung, Berichtswesen, Jahresabschluss und Lagebericht</p>	
(1) Die Geschäftsführung hat für die Gesellschaft und für die KG in angemessener Zeit vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, der den	(1)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>Investitions-, den Finanz-, den Bilanz- und den Erfolgsplan sowie eine Stellenübersicht umfasst. Ferner stellt die Geschäftsführung eine fünfjährige Finanzplanung auf. Der Wirtschaftsplan einschließlich fünfjähriger Finanzplanung ist im Entwurf und in der beschlossenen Fassung den Gesellschaftern und der Stadt Beckum zur Kenntnis zu geben.</p>		
<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.</p>	<p>(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Maßgabe der für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss ist dementsprechend prüfen zu lassen. Nach Prüfung durch die Abschlussprüferin beziehungsweise den Abschlussprüfer ist der Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat der KG zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Gesellschafter werden sich, soweit</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragsprache; Vereinfachung Verfahren zur Erstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts</p>

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
	rechtlich zulässig, bemühen, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäß § 108 Absatz 1 Satz 2 GO NRW eine Ausnahme von dem Erfordernis zur Erweiterung des Lageberichts um eine nichtfinanzielle Erklärung im Sinne von § 289b Handelsgesetzbuch zu erhalten.	
(3) Die den Mitgliedern des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang zum Jahresbericht auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	(3) Die den Mitgliedern der Geschäftsführung der Gesellschaft im abgelaufenen Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe der Vorschriften der Gemeindeordnung NRW individualisiert im Anhang zum Jahresbericht auszuweisen. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und der Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	Beschränkung auf Geschäftsführung, da Mitglieder des Aufsichtsrats unentgeltlich tätig werden
(4) In der Gesellschafterversammlung, die über den Jahresabschluss beschließt, ist auch über die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen.	(4)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>(5) §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 Haushaltsgrundsätzegesetz auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p>	<p>(5) §§ 53 und 54 Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder ("HGrG") sind bei der Prüfung zu beachten. Die Gesellschaft hat der für den Gesellschafter Eigenbetrieb der Stadt Beckum zuständigen örtlichen Rechnungsprüfung zu gestatten, zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen, wenn auf andere Weise eine Aufklärung bestimmter Sachverhalte nicht möglich ist.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragssprache</p>
<p>(6) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis</p>	<p>(6)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.		
§ 8 Gewinn und Verlust	§ 8 Gewinn und Verlust	
(1) Am Gewinn und Verlust sowie an der Ausschüttung eines Liquidationserlöses sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander beteiligt. Eine Nachschusspflicht wird hierdurch nicht begründet.	(1)	
(2) Bilanzgewinne werden ausgeschüttet, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt.	(2)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Dauer der Gesellschaft, Ausscheiden aus der Gesellschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Dauer der Gesellschaft, Ausscheiden aus der Gesellschaft</p>	
<p>(1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jeder Gesellschafter kann sie unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn der Gesellschafter zum gleichen Stichtag die Kündigung der KG erklärt.</p>	<p>(1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit. Jede Gesellschafterin beziehungsweise jeder Gesellschafter kann sie unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren zum Ende eines Jahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2032 und danach wieder zum Ablauf von weiteren 20 Jahren durch eingeschriebenen Brief gegenüber den anderen Gesellschaftern kündigen. Für die Wahrung der Frist ist das Aufgabedatum des Poststempels maßgebend. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn die Gesellschafterin beziehungsweise der Gesellschafter zum gleichen Stichtag die Kündigung der KG erklärt.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertragssprache</p>
<p>(2) Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der Gesellschafter</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
scheidet aus der Gesellschaft aus, die von den verbliebenen Gesellschaftern fortgesetzt wird, sofern die Gesellschafterversammlung nicht die Auflösung beschließt.		
(3) Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil auf die Gesellschaft selbst, auf einen oder mehrere Gesellschafter oder auf einen Dritten zu übertragen.	(3)	
(4) Ausscheidende Gesellschafter erhalten eine Abfindung entsprechend den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages.	(4)	
§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile	§ 10 Verfügung über Geschäftsanteile	
(1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches,	(1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung und Bestellung eines Nießbrauches,	Vereinheitlichung der Vertragssprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.	bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Einwilligung aller Gesellschafter.	
(2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist außerdem nur wirksam, wenn der übertragende Gesellschafter gleichzeitig seinen Geschäftsanteil an der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG oder einen entsprechenden Teil desselben auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung des Erwerbers und/oder des Veräußerers an der Gesellschaft und der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG geschieht.	(2) Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder Teile eines solchen ist außerdem nur wirksam, wenn die übertragende Gesellschafterin beziehungsweise der übertragende Gesellschafter gleichzeitig ihren beziehungsweise seinen Geschäftsanteil an der KG oder einen entsprechenden Teil desselben auf die Erwerberin beziehungsweise auf den Erwerber überträgt. Der gleichzeitigen Übertragung des Geschäftsanteils bedarf es insoweit nicht, als die Übertragung des Geschäftsanteils zur Herstellung der verhältnismäßig gleichen Beteiligung der Erwerberin beziehungsweise des Erwerbers und/oder der Veräußerin beziehungsweise des Veräußerers an der Gesellschaft und der KG geschieht.	Vereinheitlichung der Vertrags- sprache
(3) Die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden	(3) Die Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile ist zu erteilen, wenn an dem betreffenden	Vereinheitlichung der Vertrags- sprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder ein Gesellschafter und ein mit diesem im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen beteiligt sind. Geschäftsanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet oder um eine Eigengesellschaft der Stadt.</p>	<p>Rechtsgeschäft nur Gesellschafter oder eine Gesellschafterin beziehungsweise ein Gesellschafter und ein mit dieser beziehungsweise diesem im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen beteiligt sind. Geschäftsanteile dürfen nur an im Sinne der §§ 15 ff. AktG (die entsprechend auch auf die Stadt angewendet werden) verbundene Unternehmen abgegeben werden, wenn es sich um ein in der Energie- oder Wasserverteilung tätiges Unternehmen handelt oder um ein Unternehmen, das Beteiligungen an Energie- und Wasserversorgungen hält und verwaltet oder um eine Eigengesellschaft der Stadt Beckum.</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>§ 11</p> <p>Einziehung von Geschäftsanteilen</p>	<p>§ 11</p> <p>Einziehung von Geschäftsanteilen</p>	
<p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Zustimmung des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p>	<p>(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist mit Einwilligung der jeweiligen Gesellschafterin beziehungsweise des jeweiligen Gesellschafters jederzeit zulässig.</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags- sprache</p>
<p>(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn</p>	<p>(2) Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines/einer Gesellschafters/Gesellschafterin ohne dessen/deren Einwilligung ist zulässig, wenn</p>	<p>Vereinheitlichung der Vertrags- sprache</p>
<p>a) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,</p>	<p>a)</p>	
<p>b) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die</p>	<p>b)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von 2 Monaten aufgehoben wird,		
c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,	c)	
d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt,	d)	
e) und soweit der Geschäftsanteil von einem Gesellschafter gehalten wird, der nicht im gleichen Verhältnis am nominellen Kommanditkapital der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG beteiligt ist und der schriftlichen Aufforderung durch einen Gesellschafter, eine gleichmäßige Beteiligung an beiden Gesellschaften herbeizuführen, nicht binnen drei Monaten nach Empfang der Aufforderung	e) und soweit der Geschäftsanteil von einer Gesellschafterin beziehungsweise einem Gesellschafter gehalten wird, die beziehungsweise der nicht im gleichen Verhältnis am nominellen Kommanditkapital der KG beteiligt ist und der schriftlichen Aufforderung durch eine Gesellschafterin beziehungsweise einen Gesellschafter, eine gleichmäßige Beteiligung an beiden Gesellschaften herbeizuführen, nicht binnen 3 Monaten nach Empfang der	Vereinheitlichung der Vertragsprache

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
genügt, gleichgültig, ob er dieser Aufforderung nicht genügen kann oder will.	Aufforderung genügt, gleichgültig, ob sie beziehungsweise er dieser Aufforderung nicht genügen kann oder will.	
(3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, so genügt es, wenn ein Einziehungsgrund in der Person eines Mitgesellschafters vorliegt.	(3)	
(4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung aufgrund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung erklärt.	(4)	
§ 12 Vergütung der Geschäftsanteile	§ 12 Vergütung der Geschäftsanteile	
(1) Scheidet ein Gesellschafter aus, einschließlich im Fall der Einziehung, ist das Abfindungsguthaben aufgrund einer auf den Tag des Ausscheidens aufzustellenden Auseinandersetzungsbilanz festzustellen,	(1)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
in der alle Vermögensgegenstände und Schulden mit ihren tatsächlichen Werten einzusetzen sind.		
(2) Das sich ergebende Abfindungsguthaben ist vom Tage des Ausscheidens an bis zum Tage der Auszahlung mit 2 Prozentpunkte p. a. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Es ist 6 Monate nach dem Tage des Ausscheidens fällig.	(2)	
(3) Die Auszahlungsbeträge können jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise geleistet werden.	(3)	
(4) Bei der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz ist auf Verlangen eines Gesellschafters auf dessen Kosten ein Sachverständiger hinzuzuziehen. Kann man sich über dessen Person nicht einigen, bestimmt diesen der Präsident der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer	(4)	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern</p>	<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Geschäftsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern</p>	
<p>(1) Alle Geschäfte zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft sowie zwischen der Gesellschaft und Unternehmen, die mit den Gesellschaftern im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz verbunden sind oder ihnen nahestehen oder in denen über ihre Leitung ein Gesellschafter die Aufsicht ausübt, werden wie zwischen fremden Dritten zu Wettbewerbskonditionen dargestellt abgewickelt, dass keiner Partei handelsunübliche, unangemessene, nicht genehmigte oder steuerlich nicht anerkannte Vorteile gewährt werden.</p>	<p>(1)</p>	
<p>(2) Verstoßen Geschäfte gegen Absatz 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist</p>	<p>(2)</p>	

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
<p>verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewendeten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen den Gesellschaftern nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den dem Dritten nahestehenden Gesellschafter.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 14 Teilunwirksamkeit</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Teilunwirksamkeit</p>	
<p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Partner sind in diesem Falle verpflichtet, dahingehend zusammenzuwirken, dass der mit der betreffenden Bestimmung verfolgte Zweck im Rahmen des gesetzlich Möglichen erreicht und die rechtsunwirksame Bestimmung ggf. rückwirkend durch eine rechtswirksame ersetzt wird. Die</p>		

Derzeitige Fassung (23.06.2020)	Änderung (Stand 07.07.2022)	Begründung
vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß im Fall einer planwidrigen Lücke.		
§ 15 Gerichtsstand	§ 15 Gerichtsstand	
Gerichtsstand ist für alle Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis der Sitz der Gesellschaft.		
	§ 16 Gender-Klausel	
	Im Sinne einer besseren Lesbarkeit des Textes wurde auf eine alle Geschlechter (divers/weiblich/männlich) erfassende Darstellung geschlechtsspezifischer, personenbezogener Hauptwörter verzichtet. Alle Personen sind unabhängig von ihrem Geschlecht von den Inhalten dieses Gesellschaftsvertrages gleichermaßen angesprochen.	Genderkonformität

Zur Übersichtlichkeit werden in der Synopse Änderungen, die nur aufgrund einer geschlechterneutralen Sprachanpassung erfolgten, nicht dargestellt.

